

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 23/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. November 1966

RegObSekretär
Schriftführer

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1966 durch

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. L a n g k e i t und

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesozialgerichts Niedersachsen vom 7. Januar
1964 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu er-
statteⁿ.



- 2 -

G r ü n d e :

I

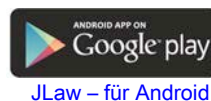
Die Beteiligten streiten darüber, ob die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) berechtigt war, die Kosten für die Erlangung eines Kraftfahrzeugführerscheins ihres Geschäftsführers zu übernehmen. Der Vorstand der Klägerin hatte dies im Jahre 1955 nach Beschaffung des ersten kasseneigenen Kraftwagens beschlossen und dem Geschäftsführer nach Erhalt des Führerscheins dafür 111,45 DM gezahlt. Durch eine Anordnung des beklagten Versicherungsamts vom 21. Juli 1961 wurde die Klägerin aufgefordert, diesen Betrag wieder von ihrem Geschäftsführer einzuziehen, da nach § 363 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Mittel der Kasse nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der Krankenverhütung verwendet werden dürften; Kosten für die Erlangung eines Führerscheins seien aber nur dann Verwaltungskosten, wenn sie für einen Bediensteten entstünden, der den Führerschein ausschließlich im Interesse und zum Nutzen der Kasse verwende; Geschäftsführer gehörten aber in der Regel nicht zu diesen Bediensteten.

Gegen die Anordnung hat die AOK Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat diese abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG und die Anordnung des Beklagten aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Aufsichtsrecht des Versicherungsamts erstrecke sich nach § 30 Abs. 1 RVO darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet würden. Der Beschluß des Vorstandes, die Kosten des Führerscheins für den Geschäftsführer zu übernehmen, verstoße aber nicht gegen Gesetz und Satzung. Nach § 363 RVO dürften die Mittel der Kasse ua auch zu den Verwaltungskosten verwendet werden. Als Verwaltungskosten seien diejenigen Aufwendungen anzusehen, die nach vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen als den sachlichen Zwecken der Kasse dienend anzuerkennen seien. Hierbei müßten auch wirtschaftliche Gesichtspunkte und Grundsätze der Sparsamkeit beachtet werden. Der Geschäftsführer der Kasse habe vom 31. Oktober 1955 bis zum 19. Dezember 1962 insgesamt 466 Dienstfahrten mit dem kasseneige-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nen Kraftwagen ausgeführt. Die dadurch entstandenen Kosten hätten sich nur in Betriebskosten für den Kraftwagen niedergeschlagen, bei längeren Fahrten nur in Zahlung von Zehrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder für den Geschäftsführer. Allein für die dienstlichen Fahrten des Geschäftsführers, bei denen wegen ihrer Dauer für einen Fahrer des Kraftwagens Tagegelder oder auch Tage- und Übernachtungsgelder entstanden wären, habe die Klägerin einen Betrag von DM 1.455,25 errechnet. Es habe daher sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltungsführung des Vorstandes entsprochen, die Kosten für den Erwerb des Führerscheins durch den Geschäftsführer aus Mitteln der Kasse zu bestreiten, anstatt den Vollziehungsbeamten als Kraftfahrer einzusetzen, der zudem während dieser Zeit in der Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben gehindert gewesen wäre, oder einen zusätzlichen Kraftfahrer einzustellen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Er trägt vor, das LSG habe gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, indem es ohne nähere Prüfung Behauptungen der Klägerin den Urteilsfeststellungen zugrunde gelegt habe, obwohl er, der Beklagte, widersprochen habe. Es habe nicht geprüft, ob die jeweiligen vom Geschäftsführer ausgeführten Fahrten sachlich notwendig und zweckmäßig gewesen seien. Nur bei Bestehen der sachlichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Fahrten habe überhaupt entschieden werden können, ob der Führerscheinerwerb des Geschäftsführers für die Klägerin von Vorteil gewesen sei. Es gehe auch aus dem Urteil nicht hervor, daß sich das LSG mit den Funktionen eines Geschäftsführers einer Krankenkasse auseinandergesetzt habe. Kosten eines Führerscheins könnten nur für solche Angestellten übernommen werden, die ausschließlich oder doch überwiegend im Außendienst beschäftigt seien und die Fahrerlaubnis zur Durchführung ihrer dienstlichen Aufgabe benötigen. Zu dieser Gruppe gehöre aber der Geschäftsführer nicht, seine gelegentlichen Dienstfahrten könnten nicht als Außendienst gewertet werden, da sie eine dem Außendienst wesensfremde Bedeutung hätten. Der Geschäftsführer

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

habe seit der Anschaffung des Kraftwagens eine sehr rege Fahrtätigkeit entwickelt. Es hätte daher nahe gelegen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Fahrten des Geschäftsführers zu prüfen, es gehe nicht an, sich darüber mit der Begründung hinwegzusetzen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Fahrten des Geschäftsführers seien von dem Beklagten nicht beanstandet worden.

Darüber hinaus habe das LSG auch keine Feststellungen über die Vorteile getroffen, die der Krankenkasse dadurch entstanden sind, daß der Geschäftsführer den Dienstwagen der Kasse benutzt habe. Denn Dienstfahrzeuge dürften bei Dienstreisen nur nach Orten benutzt werden, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schlecht erreicht werden könnten, oder wenn die gesamten Kosten der Dienstreise nicht höher seien als bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Bei der klagenden Krankenkasse handele es sich um eine kleine Ortskrankenkasse mit 13.000 bis 14.000 Versicherten, der Landkreis, für den sie errichtet sei, umfasse in längster Nord-Südrichtung 45 Km und in Ost-Westrichtung 35 Km. Es sei deshalb nicht dargetan, daß alle Reisen des Geschäftsführers mit dem Kraftwagen sachlich notwendig gewesen seien.

Das LSG habe sich auch nicht damit befaßt, wie der Beschluß des Kassenvorstandes zustande gekommen sei. Der Geschäftsführer habe nach Beanstandung der Zahlung zunächst versucht, die Kosten durch die Vermögensschaden-Haftpflicht der Krankenkasse ersetzen zu lassen, und zur Begründung geltend gemacht, er habe den Kassenvorstand vor dem Beschluß nicht über die geltende Rechtsauffassung unterrichtet. Es sei somit zweifelhaft, ob der Vorstand den Beschluß auch bei Kenntnis der Sachlage gefaßt hätte.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 7. Januar 1964 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Oldenburg vom 5. Juni 1962 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

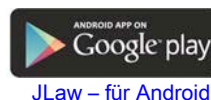
Die Revision ist zulässig, weil entgegen der Ansicht der Klägerin die Zulassung nicht offensichtlich gegen das Gesetz verstößt; das Rechtsmittel ist aber nicht begründet.

Nach § 30 Abs. 1 RVO erstreckt sich das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Nach § 25 Abs. 1 RVO dürfen die Mittel der Versicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Hierzu bestimmt § 363 RVO, daß die Mittel der Kasse nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden dürfen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also davon ab, ob man die Kosten des Führerscheins für den Geschäftsführer als Verwaltungskosten ansehen kann oder nicht. Das Reichsversicherungsamt (RVA) hat in der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2903 vom 3. Oktober 1925 (AN 1925, S. 328) ausgesprochen, daß Verwaltungskosten diejenigen Aufwendungen seien, die zur Erfüllung des Kassenzwecks dienten, also Aufwendungen, die nach vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen als den gesetzlichen Zwecken der Kasse dienend anzuerkennen seien. Des weiteren ist das RVA in seiner Entscheidung vom 4. Mai 1932 (EuM Bd. 32, S. 267) zu dem Ergebnis gekommen, soweit Ausgaben für die Verwaltung der Kasse nach vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen als den sachlichen Zwecken der Kasse dienend anzuerkennen seien, bleibe die Verwendung der Kassenmittel dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes überlassen; soweit dagegen einzelne Ausgaben nicht mehr als im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung liegend anerkannt werden könnten, sei die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet; es genüge also, wenn die Ausgaben nach vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen als den gesetzlichen Zwecken dienend anzuerkennen seien. Unter Verwaltungskosten fallen auch Ausgaben für den Geschäftsführer, wenn sie in dem dargelegten Sinne im Interesse der Kasse aufgewendet werden. Dabei kann es in

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem besonderen Falle - Kosten der Ausbildung und Prüfung des Geschäftsführers zwecks Erlangung eines Führerscheins - nur darauf ankommen, ob die Entscheidung des Kassenvorstandes angesichts der tatsächlichen Verhältnisse und der darauf gestützten planenden Beurteilung der künftigen dienstlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers für Verrichtungen, die die Benutzung des Kraftwagens erfordern würden, vertretbar ist.

Das ist der Fall. Als der Vorstand den beanstandeten Beschluß faßte, konnte er davon ausgehen, in den nächsten Jahren werde dieser Betrag mehrfach durch entsprechende Ersparnisse wieder ausgeglichen. Dabei kann offen bleiben, ob die - im wesentlichen auf die Angaben der AOK gestützte - Berechnung des LSG über die Ersparnisse, die die Kasse dadurch gehabt hat, daß ihr Geschäftsführer bei Dienstfahrten den Kraftwagen selbst geführt hat, in allen Einzelheiten zutrifft; denn es kommt, wie dargelegt, nicht auf die tatsächliche spätere Gestaltung der Verhältnisse, sondern nur darauf an, ob der Kassenvorstand bei seiner Entscheidung die künftige Entwicklung im wesentlichen zutreffend beurteilt hat. Jedenfalls stand für den Vorstand bei seiner Beschlußfassung fest, daß der Geschäftsführer ohne Führerschein bei notwendigen Dienstfahrten mit dem Kraftfahrzeug einen Fahrer benötigt hätte. Es hätte also entweder ein solcher eingestellt werden müssen oder bei diesen Reisen ein anderer Bediensteter der Klägerin, der einen Führerschein hatte, als Fahrer mitgenommen werden müssen. Dieser hätte aber während dieser Zeit nicht für andere Arbeiten zur Verfügung gestanden; außerdem wären für ihn je nach Länge der Fahrt noch Tage-, evtl. auch Übernachtungsgelder entstanden. Da der Geschäftsführer sich über die Verhältnisse in seinem Kassenbereich unterrichten muß und er auch Verbindung mit anderen Kassen halten muß, ist er auch auf Dienstreisen in nicht geringem Umfange angewiesen, selbst wenn es sich bei der Klägerin um eine kleine Krankenkasse handeln sollte. Es waren also bei vorausschauender Betrachtung genügend notwendige Dienstfahrten mit dem Kraftfahrzeug der Krankenkasse zu erwarten; wenn aber bei diesen dadurch, daß der



- 7 -

Geschäftsführer auf Kosten der Kasse einen Führerschein bekam, nur für den Geschäftsführer, nicht aber für einen anderen Fahrer Auslagen entstanden, konnte eine wesentliche Kostenersparnis erwartet werden. Der Beschluß war also nach vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen gerechtfertigt.

Die Revision des Beklagten muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 4 SGG.

